

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3323

der Abgeordneten Birgit Bessin (AfD-Fraktion), Dennis Hohloch (AfD-Fraktion) und Dr. Daniela Oeynhausen (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/9141

### **Reaktivierung des pandemiebedingten 3-Stufenplans vom 14. Januar 2022 an den Schulen**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellenden: Dem Vernehmen nach hat mindestens eine Schule angekündigt, dass seitens des zuständigen Schulamts geplant wird, den pandemiebedingten 3-Stufenplan vom 14. Januar 2022<sup>1</sup> zu reaktivieren.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Im Bereich welcher der vier staatlichen Schulämter des Landes Brandenburg<sup>2</sup> ist eine Reaktivierung im Sinne der Vorbemerkung geplant? Wo wird dies aktuell diskutiert?
2. Falls eine Reaktivierung tatsächlich geplant ist: Erfolgt diese unverändert bzw. inwieweit wird der Stufenplan vom 14. Januar 2022 abgeändert?
3. Wann soll die Reaktivierung in Kraft treten?

Zu den Fragen 1 bis 3: Die Schulämter haben im Spätherbst 2023 gegenüber dem für Schule zuständigen Ministerium vermehrt angezeigt, dass es aufgrund der Häufung krankheitsbedingter Abwesenheit von Lehrkräften regional zu Schwierigkeiten in der Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages von Schule gekommen ist. Stunden konnten teilweise nicht vertreten werden und mussten zum Teil ersatzlos ausfallen.

Diese Rückmeldungen hat das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) zum Anlass genommen, um den pandemiebedingten Stufenplan an den zu diesem Zeitpunkt deutlich festzustellenden Anstieg der Atemwegserkrankungen (multifaktorielles Infektionsgeschehen) anzupassen. Aufgrund der entfallenen Quarantänebestimmungen bei einer festgestellten Corona-Erkrankung wurden u. a. spezifische Regelungen für den Fall in Quarantäne befindlicher Lehrkräfte angepasst und in den Maßnahmen zu den Stufen 2 und 3 berücksichtigt.

---

<sup>1</sup> Vgl. „MBS informiert Schulen über 3-Stufenplan - Der Regelbetrieb ist die Regel“, in: <https://mbs.brandenburg.de/aktuelles/pressemitteilungen.html?news=bb1.c.729109.de> (14.01.2022), abgerufen am 08.01.2024.

<sup>2</sup> Vgl. „Staatliche Schulämter“, in: <https://schulaemter.brandenburg.de/staatliche-schulaemter.html>, abgerufen am 08.01.2024.

Dieser wurde mit Schreiben des für Schule zuständigen Ministeriums vom 21. November 2023 an die Leiterin/die Leiter der staatlichen Schulämter übermittelt, die die Schulen hierüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt haben. Vergleichbare Regelungen sind ebenfalls am 21. Juni 2022 im Rahmen des regulären Schuljahresorganisationsschreibens und am 8. März 2023 in der jeweils gültigen Fassung erlassen worden und haben sich bewährt.

4. Wer hat dies in welcher Funktion entschieden?

Zu Frage 4: Dem Vorschlag und Votum der Obersten Schulaufsicht wurde durch die Hausleitung zugestimmt.

5. Warum wird die Reaktivierung geplant bzw. diskutiert?

Zu Frage 5: Der Stufenplan wurde reaktiviert, um der Schulaufsicht und den Schulleiterinnen und Schulleiter bei krankheitsbedingter Abwesenheit des pädagogischen Personals handlungsleitende unterrichtsorganisatorische und personaleinsatzplanerische Orientierung zu geben.

6. Welches aktuelle Krankheits- und Infektionsgeschehen liegt der Reaktivierung zugrunde?

Zu Frage 6: In Auswertung der Erhebung zum Krankenstand der Beschäftigten (Stichtag 04.12.2023) musste durch das MBS festgelegt werden, dass der Krankenstand zu diesem Zeitpunkt mit 17,1 % der höchste Krankenstand seit Beginn der Erhebung im Schuljahr 2020/21 war.

7. Was ist die Rechtsgrundlage für die Reaktivierung?

Zu Frage 7: Die Reaktivierung des Stufenplans bezieht sich auf Paragraph 3 (Recht auf Bildung) des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG). Die damit verbundenen handlungsleitenden Hinweise für Schulaufsicht und Schulleitung durch die Oberste Schulaufsicht sichern die schulischen Maßnahmen zur Verwirklichung des Rechts der Schülerinnen und Schüler auf Bildung. In der Verantwortung für die Sicherstellung des Unterrichtsbetriebs ist den Schulleitungen mit dem o. g. Stufenplan ein Instrument zur Verfügung gestellt worden, das Handlungssicherheit für den Fall krankheitsbedingter Abwesenheiten des pädagogischen Personals gibt. Mit den darin enthaltenen Maßnahmen wurde die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schulen sichergestellt.

8. Inwieweit erfolgen Ankündigungen im Sinne der Vorbemerkung durch die Schulen?

Zu Frage 8: Die Schulleiterinnen und Schulleiter und die staatlichen Schulämter arbeiten vertrauensvoll zusammen und stimmen die Maßnahmen zur Sicherung des Präsenzunterrichts ab. Sie gewährleisten, dass die Eltern und Schulträger über notwendige Maßnahmen informiert werden. Im Übrigen handelt es sich um ein bekanntes und bewährtes Instrument, im Falle krankheitsbedingter Abwesenheit von Kolleginnen und Kollegen angemessen zu reagieren.

9. Wer hat den Versand von Ankündigungen im Sinne der Vorbemerkung in welcher Funktion angeordnet?

Zu Frage 9: Siehe Antwort zu Frage 8.